

# Erklärung zur Verwendung geschlechtsspezifischer Tarife (Bisex-Tarife)

## für die Anmeldung von Einzelpersonen

(Einzelverträge [FIR], Einzelanmeldungen zu Gruppenverträgen [FIR] und über die Allianz-Unterstützungskassen – innerhalb und außerhalb des Verbändegeschäfts)

Firma: \_\_\_\_\_

Versorgungsberechtigter: \_\_\_\_\_

Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) müssen ab dem 21.12.2012 private Versicherungsverträge zwingend geschlechtsunabhängig, also mit Unisextarifen, kalkuliert werden. Die betriebliche Altersversorgung (bAV) war zwar nicht Gegenstand der Entscheidung. Dennoch gehen wir und viele Experten davon aus, dass die mittelbare Betroffenheit der bAV von dieser Entscheidung sehr hoch ist und daher für Zusagen, **die Bezug auf einen Versicherungsvertrag nehmen**, geschlechtsneutrale Tarife verwendet werden müssen.

Werden Zusagen in diesem Fall mit geschlechtsabhängigen Tarifen rückgedeckt, besteht das Risiko, dass benachteiligte Arbeitnehmer<sup>1</sup> höhere als die versicherten Leistungen gegen Sie geltend machen. Um jedes Risiko für Sie zu vermeiden, haben wir daher als Standard auch in der bAV Unisextarife eingeführt.

Abweichend davon bieten wir in folgenden Bereichen als Standard weiterhin geschlechtsabhängige Tarife an:

- **Rückdeckungsversicherungen zu Pensionszusagen in Form der Leistungszusage als reines Finanzierungsinstrument:** Die Rückdeckungsversicherung dient als reines Finanzierungsinstrument, d. h. in der Zusage wird nicht auf Leistungen aus der Versicherung Bezug genommen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz bezieht sich in diesem Fall nur auf den Inhalt der Zusage, so dass aus unserer Sicht eine geschlechtsspezifische Kalkulation weiterhin zulässig bleibt<sup>2</sup>.
- **Versorgung von arbeitsrechtlich beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern<sup>3</sup> oder Vorständen<sup>4</sup> im Bereich Pensionszusage und Unterstützungskasse:** Beim Abschluss einer bAV für diesen Personenkreis sind nach derzeitiger Rechtseinschätzung die Vorschriften des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) nicht anwendbar.

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass

- Sie diese Hinweise zur Kenntnis genommen haben und ausdrücklich auf den Abschluss eines geschlechtsneutralen Tarifes verzichten.
- es sich bei der abzuschließenden Rückdeckungsversicherung um ein reines Finanzierungsinstrument handelt bzw. dass die versorgungsberechtigte Person Vorstand (unabhängig vom Beteiligungsverhältnis) oder beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer ist.

Bitte beachten Sie, dass die o. g. Ausführungen lediglich unsere Auffassung darstellen. Wir übernehmen hierfür keine Haftung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Firma

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text ausschließlich die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

<sup>2</sup> **Bitte beachten Sie folgendes: Sofern Sie für die o. g. Person einen Bisex-Tarif wählen, weil die Rückdeckungsversicherung ein reines Finanzierungsinstrument ist, hat dies bei FIR-Gruppenverträgen Auswirkungen auch auf weitere oder spätere Anmeldungen. Auch hier wird dann ein Bisex-Tarif zu Grunde gelegt, außer die Zusage der Versorgungsberechtigten nimmt Bezug auf den Versicherungsvertrag.**

<sup>3</sup> I. d. R. ist ein GGF arbeitsrechtlich beherrschend, wenn er mindestens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Firma hält oder wenn er zusammen mit anderen GGF, von denen keiner eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, über mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte verfügt. GGF, deren Geschäftsanteile oder Stimmrechte unter 10 % liegen, werden hierbei nicht mitgerechnet. Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles. Eine Prüfung durch uns erfolgt nicht. Hilfreich bei der Einordnung ist ggf. das Merkblatt 300/M1 des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG), abrufbar auf der Homepage [www.psvag.de](http://www.psvag.de).

<sup>4</sup> Bei Vorständen kommt es auf das Beteiligungsverhältnis nicht an.